



Satzung zur Regelung des Wochenmarktverkehrs in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg sowie über die Erhebung von Marktstandgebühren unter Berücksichtigung der 1. Nachtragssatzung vom 20.12.2006 (Wochenmarktsatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.7.1996 (GVBl. Sch.-H. S. 529), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.7.1996 (GVBl. Schl.-H. S. 564) und des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.2.1999 (BGBl. I, S. 202) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.9.2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Wochenmärkte dienen vorwiegend der Versorgung der Bevölkerung mit den täglichen Lebensmitteln. Die Wochenmärkte sollen ein möglichst umfassendes, abwechslungsreiches und ausgewogenes Lebensmittelangebot vorhalten.

§ 2 Markttage, Marktplätze, Marktöffnungszeiten

- (1) Der Wochenmarkt im Ortsteil Ulzburg findet jeden Donnerstag auf dem Parkplatz vor dem Ulzburg-Center in der Zeit von 8.00 - 12.00 Uhr statt.
- (2) Der Wochenmarkt im Ortsteil Rhen findet jeden Donnerstag auf dem Vorplatz des Rhen-Zentrums in der Zeit von 14.00 - 18.00 Uhr statt.
- (3) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend oder aus besonderem Anlass Markttage, Marktplätze oder Marktöffnungszeiten abweichend von den Absätzen 1 und 2 festzusetzen sind oder Märkte ausfallen, erfolgt hierüber rechtzeitig eine Unterrichtung der Bevölkerung und Marktbesucher. Es genügt eine nicht förmliche Bekanntmachung.

§ 3 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

Auf den Wochenmärkten dürfen die Warenarten gem. § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) sowie § 67 Abs. 2 GewO in Verbindung mit der Kreisverordnung über Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten im Kreis Segeberg in der jeweils geltenden Fassung angeboten werden.



§ 4 Marktaufsicht, Marktmeister

- (1) Marktaufsicht ist der Bürgermeister der Gemeinde Henstedt-Ulzburg als örtliche Ordnungsbehörde. Er beauftragt zur Organisation und Durchführung der Märkte einen Marktmeister.
- (2) Der Marktmeister hat insbesondere die Befugnis,
 - a) Tageszulassungen zu erteilen und die Marktstandgebühren hierfür gegen Quittung entgegen zu nehmen;
 - b) die Standplätze zuzuweisen;
 - c) alle Maßnahmen des Hausrechts wahrzunehmen;
 - d) Markthändler und deren Hilfspersonen zu befragen sowie Auskunft zur Person und zum Geschäftsbetrieb zu verlangen;
- (3) Der Marktmeister hat die Aufgabe, den Marktverkehr entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu regeln und insbesondere auf die Einhaltung der unter § 12 Abs. 2 genannten Vorschriften zu achten.
Der Marktmeister hat auf Verlangen seinen Dienstausweis vorzuzeigen.
- (4) Der Marktmeister kann im Bedarfsfalle die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei hinzuziehen, wenn dies den Umständen nach angezeigt ist. Der Marktmeister soll die örtliche Ordnungsbehörde von allen wichtigen Vorkommnissen im Marktgeschehen unterrichten.
- (5) Den in Absatz 1 genannten Personen sowie den Bediensteten oder Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Die verlangten Auskünfte über die betrieblichen Verhältnisse sind wahrheitsgetreu zu erteilen. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 5 Teilnahmeberechtigung, Zutritt

- (1) Es herrscht Marktfreiheit. Jeder Markthändler ist grundsätzlich berechtigt, nach Erhalt der Zulassung (§ 6) und Maßgabe dieser Wochenmarktordnung an den Wochenmärkten teilzunehmen.
- (2) Jedem Marktbesucher ist freier und unentgeltlicher Zutritt zu gewähren.
- (3) Der Zutritt oder der Aufenthalt auf den Marktflächen kann im Einzelfall aus sachlich gerechtfertigtem Grund je nach den Umständen befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.



- (4) Die Entscheidung über ein Zutritts- oder Aufenthaltsverbot gemäß Abs. 3 trifft, wenn im Interesse einer geordneten Durchführung oder Fortsetzung des Wochenmarktes eine sofortige Entscheidung erforderlich ist, der Marktmeister.

§ 6 Zulassung

- (1) Die Zulassung erfolgt entweder als **Tageszulassung** oder als **Dauerzulassung** für einen bestimmten Wochenmarkt. Die Entscheidung wird im Rahmen der verfügbaren Fläche nach marktbetrieblichen Erfordernissen getroffen.
- (2) Eine Tageszulassung erfolgt durch den Marktmeister vor Ort und wird wirksam, sobald der Markthändler den ihm zugewiesenen Standplatz eingenommen hat. Die Tageszulassung endet mit Ablauf des Markttag. Mehrere aufeinanderfolgende Tageszulassungen begründen keinen Anspruch auf eine Dauerzulassung.
- (3) Eine Dauerzulassung wird aufgrund eines vom Markthändler zu stellenden Antrages schriftlich durch die örtliche Ordnungsbehörde erteilt. Eine Dauerzulassung bewirkt einen Anspruch des begünstigten Markthändlers auf einen Standplatz auf einem bestimmten Wochenmarkt.
- (4) Die Dauerzulassung beinhaltet eine Laufzeit bis zum Ende des Kalenderjahres, für das sie erteilt wird. Sofern vom Markthändler nicht bis spätestens 30.11. des vorhergehenden Jahres eine anders lautende Mitteilung an den Marktmeister erfolgt, wird für das darauffolgende Kalenderjahr ebenfalls eine Dauerzulassung erteilt. Absatz 8 und § 7 Abs. 1 bleiben unberührt.
- (5) Dauerzulassungen können erteilt werden, wenn eine regelmäßige Teilnahme an einem Wochenmarkt wöchentlich, 14-tägig, 1x monatlich oder saisonbedingt nur für bestimmte volle Monate im Jahr erfolgt. In allen anderen Fällen werden Tageszulassungen erteilt. An den nicht genutzten Tagen bzw. Monaten kann die Marktfläche anderweitig vergeben werden.
- (6) Im Falle einer Dauerzulassung besteht eine Teilnahmepflicht des begünstigten Markthändlers am Wochenmarkt. Inhaber von Dauerzulassungen, die ihren Standplatz aufgeben wollen, haben dies dem Marktmeister oder der örtlichen Ordnungsbehörde spätestens 1 Monat vor dem beabsichtigten Aufgabezeitpunkt schriftlich bekannt zu geben. Wird der Standplatz z.B. aus Krankheits- Urlaubs- oder anderen Gründen nicht in Anspruch genommen, ist dies dem Marktmeister rechtzeitig vorher mitzuteilen.
- (7) Die Zulassung ist nicht übertragbar (auch nicht an den Rechtsnachfolger) und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (8) Antragsteller, die aus Platzgründen oder marktbetrieblichen Gründen nicht sofort zugelassen werden können, werden auf Wunsch auf eine Bewerberliste gesetzt. Die Zulassung nach der Bewerberliste erfolgt ebenfalls nach marktbetrieblichen Erfordernissen.



§ 7 **Versagung, Widerruf, Erlöschen**

- (1) Die Zulassung kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der zur Verfügung stehende Platz vollständig zugewiesen ist;
 - b) der Markthändler eine Warenart anbieten will, die nicht unter § 3 fällt oder die bereits ausreichend auf dem Wochenmarkt vertreten ist;
 - c) oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme an dem Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insb., wenn eine frühere mangelnde Ordnungsmäßigkeit in der Betriebsführung auf einem Wochenmarkt der Gemeinde Henstedt-Ulzburg bekannt ist oder ein Verstoß des Markthändlers in der Vergangenheit gegen die Wochenmarktsatzung zum Widerruf der Zulassung geführt hat.

- (2) Die Zulassung kann sofort oder mit Wirkung zu einem bestimmten Zeitpunkt widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 - a) die Zulassung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben erwirkt worden ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren;
 - b) die Marktfläche ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird;
 - c) die Nutzungsverträge für im Eigentum Dritter stehender Marktflächen gekündigt werden und ausreichend bemessene Ersatzflächen nicht zur Verfügung stehen;
 - d) kein Nachweis über eine abgeschlossene Haftpflichtversicherung erbracht wird;
 - e) der zugewiesene Standplatz ohne vorherige Mitteilung an den Marktmeister gem. § 6 Abs. 6 Satz 3 wiederholt nicht genutzt wird;
 - f) der Inhaber der Zulassung oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung verstoßen haben;
 - g) der Standinhaber mit der Entrichtung der Marktstandgebühren für die Dauerzulassung im Rückstand ist;
 - h) der Standinhaber die Marktstandgebühren für die Tageszulassung trotz Aufforderung des Marktmeisters nicht entrichtet.

- (3) Bei Widerruf der Zulassung kann im Einzelfall die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden. Kommt der Markthändler der Räumungspflicht nicht nach, kann der Marktmeister die Räumung auf Kosten des Markthändlers durchführen lassen.



- (4) Teilt der Markthändler dem Marktmeister oder der örtlichen Ordnungsbehörde die Aufgabe des Standplatzes gem. § 6 Abs. 6 Satz 2 zu einem bestimmten Zeitpunkt mit oder verstirbt er, erlischt eine Dauerzulassung mit dem auf diesen Zeitpunkt bzw. dieses Ereignis folgenden Markttages, ohne dass es eines Widerrufs bedarf.

§ 8 Standplätze

- (1) Auf den Marktflächen dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch den Marktmeister und richtet sich nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes oder einer bestimmten Platzgröße besteht kein Anspruch. Die Inhaber von Dauerzulassungen erhalten jedoch nach Möglichkeit dieselben Standplätze zugewiesen.
- (3) Die zugewiesenen Standplätze dürfen nicht eigenmächtig erweitert, mit anderen Markthändlern getauscht oder ganz oder teilweise einem Dritten überlassen werden.
- (4) Der Anspruch auf einen Standplatz erlischt abweichend von § 6 Abs. 3 Satz 2, wenn er nicht spätestens 30 Minuten vor Marktbeginn in Anspruch genommen ist. Der Marktmeister kann einem späteren Eintreffen im Ausnahmefall zustimmen, wenn er rechtzeitig benachrichtigt worden ist und marktbetriebliche Erfordernisse nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Für nicht oder nicht rechtzeitig in Anspruch genommene Standplätze kann der Marktmeister Tageszulassungen für den betreffenden Markttag nach marktbetrieblichen Erfordernissen erteilen.

§ 9 Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, aufgestellt und ausgepackt werden. Der Aufbau muss spätestens bei Marktbeginn abgeschlossen sein. Der Marktmeister kann eine frühere Anfahr- und Aufbauzeit zulassen, wenn dies der Verbesserung marktbetrieblicher Erfordernisse dient.
- (2) Mit dem Abbau der Verkaufsstände und dem Räumen der Marktflächen darf erst nach Beendigung der Marktzeit begonnen werden. Die Marktfläche muss spätestens eine Stunde nach Marktende geräumt sein. Der Marktmeister kann in Ausnahmefällen den Abbau und die Räumung der Verkaufsstände auf einen früheren Zeitpunkt vorverlegen. Im Einzelfall kann der Marktmeister auf Kosten des Standinhabers die Räumung anordnen und vornehmen lassen.



§ 10 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Marktflächen werden nur Verkaufsfahrzeuge, -anhänger und -stände sowie spezielle Verkaufsvorrichtungen zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf den Marktflächen nicht abgestellt werden. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch den Marktmeister.
- (2) Die Verkaufseinrichtungen sind in optisch gepflegtem, sauberem Zustand zu halten. Beim Marktverkehr ist insbesondere auf Sauberkeit und Hygiene zu achten. Die Händler sowie das Personal haben saubere Berufs- oder Schutzkleidung zu tragen.
- (3) Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.
- (4) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktplatzoberfläche, haben.
- (5) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktplatzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen nicht an Bäumen oder deren Schutzvorrichtungen, Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (6) An der Außenseite der Verkaufseinrichtung dürfen nur Schilder mit den Angaben entsprechend § 70b i.V.m. § 15a GewO angebracht werden. Andere Schilder sowie jede sonstige Werbung ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) Gänge und Durchfahrten, insbesondere Feuerwehrezufahrten zu umliegenden Gebäuden, sind in der notwendigen Breite von Gegenständen freizuhalten.

§ 11 Stromentnahme

- (1) Für die Entnahme von Strom hält die Gemeinde auf den Marktflächen Verteilerkästen bereit.
- (2) Die Stromentnahme darf nur mit zugelassenen, technisch einwandfreien Anschlusssteckern erfolgen. Die für die Stromentnahme erforderlichen Geräte, Stecker, Kabel usw. sind vom Standinhaber auf eigene Kosten zu beschaffen und müssen den VDE-Vorschriften entsprechen.
- (3) Der Marktmeister kann Standinhaber mit nicht zugelassenen oder schadhafte Anschlusssteckern von der Stromversorgung ausschließen. Der Marktmeister kann bei Überlastung des Stromverteilerkastens einzelne stromverbrauchende Geräte ganz oder teilweise von der Stromentnahme ausschließen.
Der Anschluss von elektrisch betriebenen Heizgeräten ist unzulässig.



- (4) Für den Zustand, die Verlegung und die Benutzung der im Eigentum des Standinhabers stehenden Speiseleitung und für die elektrische Anlage auf dem Standplatz haftet dieser.
- (5) Zur Erstattung der Stromkosten wird zusätzlich zur Marktstandgebühr nach § 17 (3) eine Pauschale in Abhängigkeit von der Standlänge erhoben.

§ 12 Verhalten auf den Wochenmärkten

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Marktflächen die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht oder des Marktmeisters und den Bediensteten und Beauftragten der zuständigen Behörden zu beachten.
- (2) Die Markthändler haben die gesetzlichen Vorschriften (z.B. Gewerbeordnung, Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz, Lebensmittelhygieneverordnung, Preisangabenverordnung, Infektionsschutzgesetz, Baurecht) zu beachten. Sie sind für deren Erfüllung und Einhaltung allein verantwortlich.
- (3) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt und die Beschädigung oder Gefährdung von Sachen vermieden wird.
- (4) Sind Personen verletzt oder Sachen beschädigt worden, ist dies der Marktaufsicht unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Es ist insbesondere unzulässig,
 - a) Waren im Umhergehen, durch Versteigerung oder auf sonstige anreißerische Weise anzubieten,
 - b) zu betteln oder zu hausieren,
 - c) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - d) für politische Parteien zu werben,
 - e) Musikinstrumente und Tonübertragungsgeräte aller Art zu benutzen oder sonst übermäßigen Lärm zu verursachen.
 - f) warmblütige Tiere zu schlachten, abzuhäuten, zu rupfen oder auszunehmen,
 - g) gemeindliche Versorgungseinrichtungen unerlaubt zu benutzen,
 - h) Tiere auf dem Marktplatz mitzuführen; ausgenommen sind Blindenführhunde sowie Tiere, die im Rahmen von § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,



- i) mit Fahrrädern, Rollern und ähnlichen nicht motorbetriebenen Fortbewegungsmitteln, motorisierten Rädern o.ä. Fahrzeugen die Marktflächen zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Krankenfahrstühle u.ä. Fahrzeuge.

§ 13

Sauberhaltung, Verkehrssicherheit

- (1) Die Marktflächen dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden. Abfälle jeglicher Art dürfen nicht auf die Wochenmärkte mitgebracht werden. Die Vorschriften über Abfallentsorgung und –trennung sind zu beachten.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet, ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit sauber und verkehrssicher zu halten. Die Standplätze und Gangflächen sind von Schnee und Eis freizuhalten.
- (3) Anfallende Abwässer sind von den Markthändlern in geeignete Behältnisse zu füllen und nach Marktende mitzunehmen.
- (4) Stellen die Standinhaber Mängel oder Schäden fest, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können, haben sie dies der Marktaufsicht unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Nach Beendigung des Marktes haben die Standinhaber den Standplatz und dessen Umgebung besenrein zu verlassen. Sie haben dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht. Alle Verpackungen, Marktabfälle und marktbedingter Unrat ist nach Marktschluss von den Standinhabern auf eigene Kosten zu beseitigen und mitzunehmen.

§ 14

Versicherung, Haftung

- (1) Jeder Markthändler muss dem Marktmeister oder der örtlichen Ordnungsbehörde auf Verlangen eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung nachweisen.
- (2) Fällt ein Markt aus, können Ansprüche gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden.
- (3) Das Betreten der Märkte geschieht auf eigene Gefahr. Der Standinhaber haftet für sämtliche von ihm oder seinen Bediensteten oder Beauftragten im Zusammenhang mit der Standnutzung verursachten Schäden. Der Standinhaber haftet ebenso, wenn er oder die von ihm Beschäftigten oder Beauftragten gegen die Bestimmungen dieser Satzung und insbesondere gegen die Verkehrssicherungspflicht verstoßen.
- (4) Die Gemeinde haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden auf den Wochenmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.



§ 15 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Marktflächen im Rahmen des Wochenmarktverkehrs ist eine Gebühr (Marktstandgebühr) zu entrichten.

§ 16 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Benutzer des zugewiesenen Standplatzes.
- (2) Ist eine andere Person Eigentümer der angebotenen Waren oder aufgestellten Einrichtungen, so haftet diese Person neben dem Benutzer für die Entrichtung der Gebühr.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 17 Bemessung und Höhe der Marktstandgebühr

- (1) Die Berechnung der Gebühr ermittelt sich nach der Frontmeterlänge der Verkaufseinrichtung. Bruchteile eines Tages oder eines Frontmeters werden auf volle Tage bzw. Frontmeter aufgerundet.
- (2) Für die Ermittlung der Jahresgebühr werden 48 Kalenderwochen zugrunde gelegt. Hiermit sind nicht in Anspruch genommene Markttage oder Ausfalltage aufgrund von Urlaub, Krankheit, Feiertagen, technischen Mängeln oder Schäden, Witterungsverhältnissen, o.ä. abgegolten. Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht.
- (3) Die Marktstandgebühr und die Stromkostenpauschale betragen je Markt ab 01.01.2007

	(€)	
	<u>täglich</u>	<u>jährlich</u>
je lfd. m Frontlänge	2,40	107,00
mindestens jedoch	12,00	535,00
Stromkostenpauschale je lfd. m Frontlänge	0,72	35,00

- (4) Bei Inhabern von Dauerzulassungen, die regelmäßig 14-tägig am Markt teilnehmen, verringert sich die o.a. Jahresgebühr um $\frac{1}{2}$. Bei Inhabern von Dauerzulassungen, die regelmäßig 1x monatlich am Markt teilnehmen, beträgt die Gebühr $\frac{1}{4}$ der o.a. Jahresgebühr.
- (5) Nehmen Inhaber von Dauerzulassungen aufgrund saisonbedingten Warenangebots regelmäßig nicht während des gesamten Jahres am Markt teil, verringert sich die o.a. Jahresgebühr um $\frac{1}{12}$ für jeden vollen nicht in Anspruch genommenen Monat.



§ 18

Fälligkeit, Erhebung und Einziehung der Marktstandgebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung des Marktstandes.
- (2) Die Marktstandgebühr für eine Tageszulassung wird am jeweiligen Markttag fällig und ist an den Marktmeister zu entrichten.
- (3) Die Marktstandgebühr für eine Dauerzulassung wird zu Beginn eines Jahres durch Gebührenbescheid als Jahresgebühr festgesetzt und ist im voraus zu entrichten. Sie wird in $\frac{1}{4}$ jährlichen Raten jeweils zum **10.1., 10.4., 10.7. und 10.10.** des Jahres fällig. Im Einzelfall können durch den Gebührenbescheid abweichende Fälligkeitstermine bestimmt werden.
- (4) Wird ein Standplatz im laufenden Jahr zugewiesen und eine Dauerzulassung erteilt, wird für die Ermittlung der Gebühr für jede verbleibende Kalenderwoche $\frac{1}{52}$ der Jahresgebühr nach § 17 zugrunde gelegt.
- (5) Nach Aufgabe eines Standplatzes gem. § 7 Absatz 2 und 4 ist vorbehaltlich des Absatzes 6 für nicht in Anspruch genommene Markttage keine Marktstandgebühr zu entrichten. Eine ggf. bereits gezahlte Gebühr für diese Tage wird erstattet.
- (6) Abweichend von Absatz 5 ist für nicht in Anspruch genommene Markttage eine Marktstandgebühr zu entrichten, wenn
 - a) im Falle des Widerrufs gem. § 7 Abs. 3 a) und d)-g) der aufgegeben Standplatz nicht unverzüglich an einen anderen Markthändler vergeben werden kann;
 - b) der Markthändler dem Marktmeister oder der örtlichen Ordnungsbehörde die Aufgabe seines Standplatzes gem. § 6 Abs. 6 verspätet mitteilt und der Standplatz aufgrund dessen nicht unverzüglich an einen anderen Markthändler vergeben werden kann.

In diesen Fällen ist die Marktstandgebühr für längstens 4 aufeinanderfolgende Markttage nach dem Wirksamwerden des Widerrufs bzw. dem Zeitpunkt der Mitteilung an den Marktmeister oder der örtlichen Ordnungsbehörde weiter zu entrichten, sofern der Standplatz nicht für einzelne oder alle Tage an einen anderen Markthändler vergeben werden kann. Überzahlte Gebühren werden erstattet.

- (7) Bei vorzeitigem Abbruch oder nicht voller Inanspruchnahme der zugewiesenen Marktfläche besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Marktstandgebühr.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig



1. entgegen § 4 Abs. 5 den dort genannten Personen den Zutritt zum Standplatz oder zur Verkaufseinrichtung oder die Antwort auf Fragen nach den betrieblichen Verhältnissen verweigert oder nicht wahrheitsgetreu erteilt;
 2. trotz eines Zutritts- oder Aufenthaltsverbotes gemäß § 5 Abs. 3 die Marktfläche betritt oder sich dort aufhält;
 3. eine ihm erteilte Zulassung entgegen § 6 Abs. 7 auf Dritte überträgt oder mit der Zulassung verbundene Bedingungen und Auflagen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt;
 4. nach Widerruf der Zulassung den Standplatz auf Verlangen der Marktaufsicht oder des Marktmeisters entgegen § 7 Abs. 3 nicht unverzüglich räumt;
 5. entgegen § 8 Abs. 1 Waren außerhalb eines zugewiesenen Standplatzes anbietet oder verkauft oder entgegen § 8 Abs. 3 den zugewiesenen Standplatz eigenmächtig erweitert, mit anderen Markthändlern tauscht oder ganz oder teilweise einem Dritten überlässt;
 6. im Wiederholungsfall entgegen § 9 Abs. 1 und 2, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 4 Satz 2, die Auf- und Abbauzeiten nicht einhält;
 7. entgegen § 10 Abs. 1 und 2 sonstige Fahrzeuge auf der Marktfläche abstellt, keine saubere Schutz- oder Berufskleidung trägt oder dessen Verkaufseinrichtung nicht in optisch gepflegtem sauberen Zustand ist;
 8. entgegen § 10 Abs. 6 und 7 andere Schilder oder Werbung anbringt oder Gänge und Durchfahrten nicht von Gegenständen etc. freihält;
 9. entgegen § 11 Abs. 2 und 4 bei der Stromentnahme nicht zugelassene oder schadhafte Anschlussstecker verwendet oder elektrisch betriebene Heizgeräte anschließt;
 10. gegen ein Verbot des § 12 Abs. 5a)-j) verstößt;
 11. den Verpflichtungen über die Sauberhaltung und Verkehrssicherheit der Marktflächen gemäß § 13 Abs. 1-3 und 5 nicht nachkommt;
 12. oder entgegen § 14 Abs. 1 keine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung nachweist.
- (2) Gemäß § 134 Abs. 6 Gemeindeordnung kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 20 Datenerhebung

- (1) Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg ist berechtigt, zum Zwecke des Zulassungsverfahrens, der Gebührenerhebung sowie zu ihrer Beitreibung im Mahn- und Vollstreckungsverfahren den Familien- und Vornamen, die Firma, die Firmen-



anschrift und die Telefonnummer des Gewerbetreibenden zu erheben, zu speichern, zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

- (2) Die in Absatz 1 genannten Daten können zu den dort genannten Zwecken bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Meldebehörden und Gewerbeämter.
- (3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes.

§ 21 Gleichstellung von Frau und Mann

Die Bezeichnung der Beteiligten gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg vom 19.12.1991 und die Satzung zur Regelung des Wochenmarktverkehrs in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg vom 10.11.1995 außer Kraft.

Henstedt-Ulzburg, 5.10.2001

gez. Volker Dornquast